

Einflüssen von der Haut, den Muskeln und Gelenken besondere Bedeutung zu. Bei intaktem Placentarkreislauf fehlt der Muskeltonus im Salzbad, setzt beim Herausnehmen aus dem Bade mit Frösteln ein und schwindet wieder, wenn der Fet in die Lösung zurückgebracht wird. Verf. hat sich diese Erfahrung zunutze gemacht: wenn nach Ligierung der Nabelschnur die Atmung ausbleibt, läßt er das Gesicht des Fet mit einem kräftigen Strahl von O₂ überströmen. Der sensible Reiz führt zum ersten Atemzug, wobei gleichzeitig die Anreicherung des Blutes mit O₂ das Gehirn für die nächsten nervösen Eindrücke empfänglicher macht. Die Kombination von O₂ und CO₂ bei Asphyxie lehnt Verf. ab, da der Fet bei Nichteinsetzen der Atmung ohnedies mit CO₂ überladen ist. Erst nach Beginn des Atemrhythmus ist CO₂-Beimengung wünschenswert. — Die Ergebnisse des Verf. tragen zur Klärung der Frage „Atmet der Fet im Mutterleib“ bei. Unter physiologischen Bedingungen ist es unwahrscheinlich. Denn auch die fast spontan anmutenden rhythmischen Bewegungen der Brust, die Verf. nur zwischen dem 50. und 60. Tag der Gestation beobachtete, erforderten eine wenn auch minimale Anregung von außen. Als auslösender Faktor scheint irgendein Reiz exogener oder endogener Natur unerlässlich zu sein (Ref.). *Leinzinger* (Graz).

Vignes, H., L. Truffert, G. Glomaud et R. Le Breton: Oxycarbonémie du nouveau-né. (Kohlenoxyd im Blute bei Neugeborenen.) Bull Acad. Méd. Paris, III. s. 127, 236—237 (1943).

1901 konnte Nicloux das Vorhandensein von Kohlenoxyd in geringen Mengen im Blute von Neugeborenen feststellen, ohne sich darüber zu äußern, woher dieser Stoff in die Blutbahn gelangt sein könnte. Die Verff. der vorliegenden Arbeit haben die Untersuchungen fortgesetzt und fanden im mütterlichen Blute im Durchschnitt 0,27 auf 100 ccm, bei Neugeborenen im Nabelschnurblute etwas höhere Zahlen als Nicloux, und zwar 0,39, ein Wert, der denjenigen bei der Mutter ziemlich beträchtlich übersteigt. Nur ein einziges Mal unter 11 Versuchen war der Wert beim Kinde niedriger als bei der Mutter. Auch die Autoren dieser Arbeit sind noch nicht ganz klar darüber, woher das Kohlenoxyd im Blute des Neugeborenen stammt.

Hüssy (Aarau, Schweiz).^{oo}

Buhtz, G.: Tötung von Neugeborenen durch die eigene eheliche Mutter. Arch. Kriminol. 112, 89—90 (1943).

Verf. ergänzt seine Mitteilung im Arch. Krim. 110, 14 (vgl. diese Z. 36, 362) durch einen Bericht über Schrifttumsangaben einschlägiger Art. So hat Niedenthal (vgl. diese Z. 31, 555) über einen vierfachen Kindesmord berichtet, der von der Kindesmutter unter dem Einfluß des Erzeugers begangen wurde. Rose beschreibt [Der Gendarm Jg. 32, S. 298 (1934)] die Tötung von 5 Kindern durch die eheliche Mutter. Die Tat wurde durch Ersticken unter der Matratze bald nach der Geburt durchgeführt. Der Ehemann half dabei. Die Mutter war Epileptikerin. Weitere einschlägige Vorkommnisse beschreibt Jüngling (Dissertation München 1935). *B. Mueller.*

Naturwissenschaftliche Kriminalistik. Spurennachweis. Alters- und Identitätsbestimmungen.

Lomholt, Svend: Über zwei Giftattentate. Ugeskr. Laeg. 1943, 212—216 [Dänisch].

Krabbe, Knud H.: Antwort an Prof. Svend Lomholt. Ugeskr. Laeg. 1943, 243 [Dänisch].

Kirk, Ole Kr.: Zwei Giftattentate. Ugeskr. Laeg. 1943, 245 [Dänisch].

Lomholt, Svend: Über zwei Giftattentate. 4. Antwort an cand. med. et chir. Ole Kirk. Ugeskr. Laeg. 1943, 265—266 [Dänisch].

Fortgesetzte Polemik betreffend eines Falles, in dem eine Krankenpflegerin wegen versuchten Giftmordes mit Skopolamin verurteilt worden war. Opfer des Versuches soll eine Vorgesetzte der Krankenschwester gewesen und das Gift angeblich dem Kaffee beigemischt worden sein. Eine Übelkeit 14 Tage vorher wurde als durch Beimischung eines Giftes in ein Glas Wein verursacht gedeutet. Die medizinische Diskussion bewegt sich in diesem Falle in

der Hauptsache um die Fragen, inwieweit Pupillendilatation konstatiert worden war und ob eine festgestellte Konstriktion der Kiefer sowie Steifheit der Gliedmaßen als ein Krampfzustand anzusprechen seien, welchenfalls diese Symptome nur ausnahmsweise bei Skopolaminvergiftungen auftreten. Es wird erwähnt, daß die betreffende Frau an stark erhöhtem Blutdruck und Magenerscheinungen litt; sie hatte früher Anfälle mit starkem Erbrechen gehabt, ohne daß damals eine Vergiftung in Frage gekommen wäre. *Einar Sjövall* (Lund).

Schindler, Max: Die üblichen Kohlenoxydreaktionen im Blut in systematischer Bearbeitung. (*Gerichtl. Med. Inst., Univ. Zürich.*) Zürich: Diss. 1942. 30 S.

Systematische Untersuchung der im Gerichtl.-medizinischen Institut Zürich gebräuchlichen qualitativen Kohlenoxydreaktionen im Blut in bezug auf die Frage, unter welchen Bedingungen diese Reaktionen ein optimales Resultat ergeben und in bezug auf die Leistungsfähigkeit. Es wurden dazu Serienversuche mit wechselnden Konzentrationen der Reagenzien, des Hämoglobingehaltes des Blutes, des CO-Gehaltes, des Mengenverhältnisses Reagens—Blut und mit Ablesung nach verschieden langer Zeit vorgenommen. Auf Grund der Resultate wird von den Fällungsreaktionen der Tanninprobe (Kunkel-Schulze) der Vorzug gegeben, und zwar in folgender Form: Blutverdünnung entsprechend 20% Hb, Tanninlösung 2%, Mengenverhältnis Blut—Reagens 1:1, Ablesung nach 1—2 Stunden. Diese Proben fallen mit frischem und ältem Blut gleichwertig aus; 10% CO-Gehalt des Blutes und höhere Werte können sicher erkannt werden; bei Ansetzen einer Testreihe ist eine annähernde Schätzung des CO-Gehaltes (auf etwa 10% genau) wohl möglich. — Die Probe von Katayama reicht weder in der Leistungsfähigkeit noch in der Einfachheit der Durchführung an die Tanninprobe heran. Die Probe nach Wachholz-Sieradzki-Reetz gibt ungefähr gleich zuverlässige Resultate wie die Tanninprobe, ist aber wesentlich komplizierter. Die spektroskopische Probe (gewöhnliches Handspektroskop) gibt optimale Resultate bei Blutverdünnung entsprechend 1% Hb; sicher positiver Ausfall ab 20% CO-Gehalt des Blutes; Schätzung annähernd möglich, aber nicht so genau wie mit der Tanninprobe. — Eine kritische Überprüfung der von Viola Domenico beschriebenen Schnellmethode zur quantitativen Schätzung des CO im Blut [*Arch. ital. Sci. farmacol.* 1 (1932); vgl. diese Z. 21, 218] ergab, daß diese praktisch nicht einmal zu einer approximativen Schätzung brauchbar ist.

Hardmeier (Zürich).

Bucher, Rudolf: Die Bedeutung der richtigen Abschätzung verlorener Blutmengen. 9. Mitt. *Schweiz. med. Wschr.* 1943 I, 834.

Nach Hinweisen auf die klinischen Erscheinungen bei zu reichlichen und zu spärlichen Bluttransfusionen, infolge unrichtiger Abschätzung der beim Patienten verlorengegangenen Blutmengen, empfiehlt der Verf. Abschätzungsübungen, vor allem bei der Sanitätstruppe, und zwar sowohl bei Ärzten wie beim weiteren Personal. Es sollen Blutmengen von 20—1000 ccm in Verbände, Bettwäsche, Klosetts, auf Treppen und Gänge, in Torfmull oder Sägemehl, in Brunnen und auf lockeres Erdreich verschiedener Art gegossen werden, unter Annahme eines entsprechenden Ernstfalles. Am besten wird defibriertes Tierblut aus dem Schlachthaus verwendet. In Bettwäsche und Verbänden sind die Schätzungen meist am ehesten richtig. Im Wasser werden die Blutmengen stark über- und in aufsaugendem Untergrund stark unterschätzt. Krankenschwestern, Stationswärter und Samariter schätzen meist viel besser als Ärzte und andere Hilfspersonen. Zur Nachtzeit wird besonders schlecht geschätzt. Zur Feststellung einer fortschreitenden Sickerblutung soll man die Grenze der mit Blut durchtränkten Verbandzone mittels Heftpflaster oder Fettstift markieren. Am Verbandsplatz und während des Transportes oder im Feldlazarett sollen genaue Vermerke über die wahrscheinlich verlorene Blutmenge, über die Menge des transfundierten Blutes oder Blutersatzes, mit genauer Zeitangabe und auch mit Hinweisen betreffend Schock oder Schockbereitschaft, gemacht werden. Ebenso wichtig wie bei der Schulung im Abschätzen verlorengangener Blutmengen ist die Organisierung eines äußerst disziplinierten Patrouillendienstes, besonders bei Nacht, sowie die regel-

mäßige Bereitstellung aller Utensilien zur Transfusion und hinreichender Blutkonserven. — Auch für die Ausbildung in Hebammenschulen dürften diese Anregungen Bedeutung haben. *Walcher* (Würzburg).

Meloni, Josef Franz: Beitrag zum forensischen Blutnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Mikrosublimationsmethode und der Acetonhämprobe. (*Gerichtl. Med. Inst., Univ. Zürich.*) Zürich: Diss. 1942. 47 S.

Die Arbeit gibt zunächst an Hand der Literatur eine systematische Übersicht der bekannten qualitativen Blutnachweismethoden unter kritischer Würdigung. Es werden streng die für sich nicht spezifischen katalytischen Methoden (Benzidin-, Guajac-, Leukomalachitgrün-, Rhodamin-Probe usw.) als Vorproben den spezifischen Methoden (Spektroskopie im sichtbaren und ultravioletten Teil, Fluoreszenzanalyse, kristallographischer Nachweis von Häm in und Hämochromogen usw.) gegenübergestellt. Durch eigene Versuche wurde die von H. R. Ahlemann im Arch. f. Krim. 83, 312 erwähnte, von R. Kempf in Houben-Weyls „Methoden der organischen Chemie“, Bd. 1, 2. Aufl., angegebene Möglichkeit des Blutnachweises mittels der Mikrosublimationsmethode auf ihre forensische Verwertbarkeit geprüft. Durch überzeugende Kontrollversuche wird nachgewiesen, daß zwar „aus Blut wohl kristalline Sublimat erhalten werden, die sich jedoch wie Fettkörper verhalten und sowohl aus den fetthaltigen blutfarbstofffreien Extrakten des Blutes, wie auch aus blutfremden, fetthaltigen Substanzen heraussublimieren können. Die Sublimat sind deshalb keine Blutfarbstoffderivate“. Die Methode ist also für Blut nicht spezifisch und eignet sich wegen des ubiquitären Vorkommens fetthaltiger Substanzen auch nicht als Hinweis- oder Ergänzungsreaktion. Weiter wurde der von Wagenaar (vgl. diese Z. 29, 207) angegebene, wegen der absoluten Spezifität und der hohen Empfindlichkeit auch von Walcher empfohlene, Blutnachweis mittels der Acetonhämprobe geprüft (Zusatz von einigen Tropfen Aceton zur Blutspur unter dem Deckglas; Herstellung von Acetonhäminkristallen durch weiteren Zusatz eines Tropfens 5—10% HCl nach Lösung der Blutspur). Die Reaktion wurde an Blutspuren durchgeführt auf wechselnder Unterlage (Glas, Metalle) und nach verschiedensten äußeren Einflüssen (im Freien, in der Erde, im Exsiccator, in der feuchten Kammer, unter Bestrahlung durch Ultraviolettlicht). Resultat: Reaktion an Spuren unter feuchtem Milieu und im Freien nach 1—12 Wochen negativ, je nach Unterlage. Reaktion an Spuren, die unter trockenen Bedingungen aufbewahrt wurden, noch an 20 Jahre alten Proben positiv. Bemerkenswert ist, daß Rostbildung und andere Zersetzungsprodukte der Unterlagen die Reaktion nicht stören und daß die Reaktion auch positiv ausfällt bei Blut, das während 24 Stunden auf 90° erhitzt wurde. Es handelt sich also bei der Acetonhämprobe um eine relativ einfache, für die forensische Praxis sehr brauchbare, zuverlässige und spezifische Probe. *Hardmeier*.

Bindseil, Wolfgang, und Hans Grimm: Die Bedeutung der Papillarmuster für die Beurteilung angeborener Extremitätenmißbildungen. (*Univ.-Frauenklin., Breslau.*) Zbl. Gynäk. 1943, 313—322.

Die Verff. schildern einen Fall schwerer erblicher körperlicher Mißbildung der Hände und Füße bei einem weiblichen Neugeborenen und seinem Vater. Es handelt sich um Defekte im Sinne von Spalthänden und -füßen. Mittels äußerer und röntgenologischer Untersuchung war es nicht gelungen, die verbliebenen Fingergebilde bei dem Vater zu identifizieren, weshalb von den Verff. die Papillarlinienmuster der Fingerbeeren und Handflächen herangezogen wurden. Verff. glauben, mit dieser Methode eine sichere Identifizierung erreicht zu haben. Sie stellen fest, daß rechts der 4. und 5. Finger entwickelt wurde, während der einzig entwickelte „Finger“ links als 5. angesprochen wird. Eine eingehende Begründung für diese Diagnose gaben Verff. in einer bereits erschienenen Arbeit (vgl. diese Z. 37, 230). — Die Sicherheit, mit der Verf. ihre Feststellungen als erwiesen ansehen, ist nicht ganz angebracht. An der Deutung der Befunde der rechten Hand ist nichts auszusetzen. Dagegen ist für links

mit sehr größerer Wahrscheinlichkeit als sie die Verff. für ihre Ansicht in Anspruch nehmen können, anzunehmen, daß ein ulnarer Rest nicht vorliegt, daß vielmehr der als 5. bezeichnete Finger ein 4. oder gar 3. ist. — Es bleibt aber fraglos das Verdienst der Verff., erstmals die Heranziehung der Papillarlinienbilder für die Diagnose von Gliedmaßenresten öffentlich besprochen zu haben. Ref. bedient sich dieser Methode bereits seit mehr als 5 Jahren. *Günther (Wien).*

Klages, Ludwig: Randbemerkungen zu Pophals „Psychophysiologie der Spannungsercheinungen in der Handschrift“. (Zugleich ein Beitrag zur Erscheinungswissenschaft.) *Z. angew. Psychol.* 63, 38—99 (1942).

Es soll aufgezeigt werden, daß der von Pophal eingeschlagene Weg ein Abweg sei. Zur Begründung übt Verf. in ausführlichen Kapiteln eine mehr oder weniger scharfe Kritik an den einzelnen Ausführungen. Der Inhalt ist für ein kurzes Referat ungeeignet; dem näher Interessierten sei — auch aus allgemeinen und grundsätzlichen Erwägungen heraus — ein eingehendes Studium empfohlen. (Vgl. diese *Z.* 35, 192.) *an der Heiden (Göttingen).*

Pophal, Rudolf: Die Klageschen „Randbemerkungen“ zur Psychophysiologie der Spannungsercheinungen in der Handschrift. *Z. angew. Psychol.* 64, 232 (1943).

Die vom Verf. herausgegebene Arbeit „Zur Psychophysiologie der Spannungsercheinungen in der Handschrift“ (vgl. diese *Z.* 35, 192 u. vorsteh. Ref.) wird in H. 1/2 des 63. Bandes der *Z. angew. Psychol.* in einer mit „Randbemerkungen“ überschriebenen Abhandlung von Klages einer heftigen Kritik unterzogen. Auf eine sachliche Erwiderung wird von Pophal in Anbetracht des Tones und der Nachteile, die derartige Polemiken der Sache zuzufügen vermögen, verzichtet. Er ist der Ansicht, daß über den Wert oder Unwert seiner Bemühungen um die Graphologie allein die Zukunft entscheiden könne und werde. *an der Heiden (Göttingen).*

Takko, Onni: Der Mord im Österbotten. Über die Bedeutung des Mezger-Heess-Hasslacherschen Pistolentatlasses. *Arch. Kriminol.* 112, 17—18 (1943).

Verf. brachte vor einiger Zeit einen bemerkenswerten Beitrag zur Mordaufklärung mit Hilfe des Pistolentatlasses (vgl. diese *Z.* 37, 208). Inzwischen hatte er Gelegenheit, eine weitere einschlägige Beobachtung über die Verwertbarkeit der Hülsen- und Geschosüntersuchungen zu machen. Es handelte sich um einen noch unaufgeklärten Mordfall, der längere Zeit zurückliegt. Bei erneuter Überprüfung der Akten durch die Staatsanwaltschaft wurde eine früher unbeachtet gebliebene kriminalistische Feststellung entdeckt, nämlich daß bei der Tat die Patronenhülsen — vom Täter aus gesehen — nach links ausgeworfen waren. Mit Hilfe des Pistolentatlasses konnte ermittelt werden, daß nur wenige Pistolentypen, die nach links auswerfen, bekannt sind. In diesem besonderen Falle kam nur eine Walther-Pistole, Modell 4, vom Kaliber 7,65, als Mordwaffe in Betracht, wie sich durch Untersuchung der Systemmerkmale an den noch vorhandenen Geschossen und Hülsen nachweisen ließ. *Schrader (Halle).*

Schade, Walter: Schußwaffen, die von den Vorschriften über den Waffenerwerbsschein und den Waffenschein befreit sind. (*Kriminaltechn. Inst., Sicherheitspolizei, Berlin.*) *Arch. Kriminol.* 112, 107—112; 113, 5—10 (1943).

Eingehende technische Erläuterungen zu den Vorschriften über den Waffenerwerbsschein und den Waffenschein des Waffengesetzes vom 18. III. 1938 und der Durchführungsverordnung dazu vom 19. III. 1938, die einige geläufige Irrtümer und Unklarheiten der Fachliteratur richtigstellen. — Waffenscheinfrei sind zunächst bestimmte Randfeuerwaffen, und zwar alle mit dem Kaliber 4 mm. Beim Kaliber 6 (5,6 mm) sind nur die Gewehre und vom Kaliber bis 9 mm nur die Gewehre mit ungezogenem Laufe waffenscheinfrei. Voraussetzung ist dabei daß es sich um sog. Flobertwaffen handelt, d. h. um Waffen, deren Patronenlager so kurz gehalten ist, daß aus ihnen nur Randfeuerpatronen verfeuert werden können, deren kurze Hülse keine treibende Pulverladung, sondern nur einen Zündsatz enthält. Es ist daher zur Führung aller sog. Kleinkaliberwaffen (Munition mit Treibladung) und aller kurzläufigen Flobertwaffen (Terzerol) ein Waffenschein, übrigens zum Erwerb der kurzläufigen Waffen auch ein Waffenerwerbsschein erforderlich. — Waffenscheinfrei sind ferner Schreckschußwaffen, das sind Faustfeuerwaffen, deren Lauf im vorderen Teil fest verschlossen ist, so daß

nur Knallpatronen verfeuert werden können. Sog. Schießbleistifte sind weder waffen-schein- noch waffenerwerbs-scheinfrei, denn sie besitzen ein langes, in der Längsrichtung nicht verschlossenes Patronenlager, welches die Funktion des Laufes erfüllt (das Waffengesetz gilt nur für Schußwaffen, welche einen „Lauf“ haben). Darüber hinaus ist die Herstellung, der Handel, der Besitz und die Einfuhr von Schießbleistiften gemäß § 25 Z. 1 des Waffengesetzes verboten, weil sie zu den Schußwaffen gehören, die „in Stöcken, Schirmen, Rohren oder in ähnlicher Weise verborgen“ sind. — Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen sind nur waffen-scheinfrei, wenn ihr Kaliber höchstens 12 mm beträgt und wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich macht (Laufverengerung nach vorne, Sieb oder Stiftkreuz im Lauf), oder wenn sie ihrer ganzen (leichten, offenen) Bauart nach zum Verfeuern scharfer Munition ungeeignet sind. Gerade gegen die besonderen Vorschriften bei Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen wird sehr oft verstoßen, auch schon bei der fabrikmäßigen Herstellung. — Abschließend wird auf die Unrichtigkeit der auch in Fachkreisen vorhandenen Ansicht hingewiesen, daß das Waffengesetz zu viele Lücken offenlasse. Bei richtiger Auslegung biete es ganz ausgezeichnete Handhaben gegen mißbräuchliche Waffenführung. Verf. erwähnt auch noch, daß die Gerichte in der Auswahl des Sachverständigen manchmal fehlgreifen, so ist insbesondere der Hersteller oder Verkäufer der in Rede stehenden Waffe natürlich kein tauglicher Sachverständiger. *Elbel.*

Psychologie und Psychiatrie.

Ahlborg, Olof: Gerichtspsychiatrische Einrichtungen. Sv. Läkartidn. 1943, 1048 bis 1051 [Schwedisch].

In Übereinstimmung mit einem vorliegenden Plan, der darauf ausgeht, die gerichtspsychiatrischen Untersuchungen einem kleinen Kreise besonders dafür vorgebildeter Gerichtsärzte anzuvertrauen, empfiehlt der Verf. kurze Sachverständigen-gutachten, die sich ausschließlich auf die Beantwortung der gerichtspsychiatrischen Fragen im Einzelfall beschränken. *Einar Sjövall (Lund).*

Lundquist, Gunnar: Die psychisch Abnormen und die Gesellschaft. Sv. Läkartidn. 1943, 983—992 [Schwedisch].

Nach einem Überblick über die häufigsten sozialen Manifestationen der psychisch Abnormen, u. a. im Zusammenhang mit der verstärkten Wehrbereitschaft der letzten Jahre und den dadurch bedingten Einberufungen, kommt der Verf. zu dem Schluß, daß die Betreuung der psychisch Abnormen, verglichen mit der Geisteskrankenfürsorge, in Schweden stark an Einheitlichkeit zu wünschen übrig lasse. Die schwersten Psychopathen sollten nicht in den allgemeinen Irrenanstalten zusammen mit den „gewöhnlichen“ Geisteskranken, sondern auf Spezialabteilungen versorgt werden. Für gewisse Psychopathen ist die Unterbringung in Familien im Anschluß an die Anstaltspflege die gegebene Behandlungsform. Für die weitaus meisten Psychopathen, die keiner Anstaltspflege bedürfen, sind die prophylaktischen und medikopädagogischen Maßnahmen von größter Bedeutung. Hierbei ist hervorzuheben: ein medizinisch-psychologisches Register über die körperliche und seelische Entwicklung der Schuljugend, obligatorische Berufsberatung, evtl. in Verbindung mit Eignungsprüfungen in den Abgangsklassen; psychiatrisch-sozial gelenkte Hilfstätigkeit beim Verlassen der Schule; verstärkte Propaganda für die Hygiene der Freizeit. *Einar Sjövall (Lund).*

Klimke, W.: Über gemeingefährliche und selbstgefährliche Geisteskrankheiten. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Münster i. W.*) Jkurse ärztl. Fortbildg 34, H. 4, 19—26 (1943).

Schilderung von Krankheitsbildern aus dem Gebiet der Psychiatrie, die unterteilt werden in gemeingefährliche und in selbstgefährliche Krankheiten. Zu den gemeingefährlichen gehören die Störungen paranoischer Natur von ausgesprochener Paranoia bis zum Querulantenwahn. Auch die paranoischen Psychopathen können unter Umständen in diese Gruppe fallen. Als besonders wichtig wird die tödliche Katatonie von Stauder angesehen, während die sonstigen katatonen Formen der Schizophrenie nicht so sehr die starke Erregung zeigen. Die allgemein, besonders in Laienkreisen, angenommene Gemeingefährlichkeit der Epileptiker wird stark eingeschränkt. Be-